

**Bekanntmachung
der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
des Beschlusses des Landespersonalausschusses zur Neufassung der
Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber**

vom 8. Dezember 2023

Der Landespersonalausschuss hat aufgrund von § 21 Abs. 2 Sächsisches Beamtenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) i. V. m. § 11 Abs. 3 Sächsische Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2020 (SächsGVBl. S. 434) und § 5 Abs. 8 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 13. September 2022 (SächsABl. S. 1114), in seiner Sitzung am 29. November 2023 die Neufassung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber beschlossen.

Dresden, den 8. Dezember 2023
Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

Frank Otto
Leiter der Geschäftsstelle

**Verfahrensordnung
über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber**

§ 1

Feststellungsgrundlage

Die Feststellung der Befähigung nach § 21 SächsBG soll sicherstellen, dass der andere Bewerber neben den für die angestrebte Laufbahn und Fachrichtung notwendigen besonderen Fachkenntnissen die Fähigkeit besitzt, diese in dem vorgesehenen Aufgabengebiet anzuwenden. Außerdem soll sichergestellt werden, dass der Bewerber mit Grundzügen des Staats- und Verwaltungsrechts (einschließlich des Haushalts- und Dienstrechts) sowie der Organisation und den Aufgaben der Landesverwaltung vertraut ist.

§ 2

Verfahrensfeststellung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung wird auf Antrag der obersten Dienstbehörde durchgeführt, in deren Bereich der andere Bewerber in das Beamtenverhältnis berufen werden soll (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SächsBG).
- (2) Der Antrag muss die Angabe enthalten, für welche Laufbahn und Fachrichtung sowie für welchen fachlichen Schwerpunkt dem anderen Bewerber die Befähigung zuerkannt werden soll.
- (3) Mit dem Antrag sind dem Landespersonalausschuss insbesondere vorzulegen:
 - a) eine Antragsbegründung mit dem Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 SächsBG i. V. m. § 11 SächsLVO gegeben sind,
 - b) die Personalakten, die insbesondere einen Lebenslauf, sämtliche Zeugnisse über die Vorbildung, Ausbildung und über die früheren Tätigkeiten sowie eine von dem zuständigen Dienstherrn abgegebene eingehende Beurteilung des anderen Bewerbers enthalten müssen,
 - c) andere Unterlagen, wie etwa von dem anderen Bewerber veröffentlichte Arbeiten oder Aktenstücke mit größeren selbständigen Ausarbeitungen. Der Landespersonalausschuss oder der begutachtende Ausschuss (§ 6) können weitere Unterlagen anfordern.

§ 3

Verfahrensgliederung

Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung gliedert sich in folgende Abschnitte:

- a) Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen (§ 4)
- b) Befähigungsfeststellung (§§ 5 ff.).

§ 4

Rechtliche Voraussetzungen

Der Landespersonalausschuss entscheidet über das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere ob der Nachweis der in § 21 Abs. 1 SächsBG i. V. m. § 11 Abs. 1 SächsLVO sowie § 37 SächsLVO geforderten Voraussetzungen geführt und die Übernahme des anderen Bewerbers in das Beamtenverhältnis nicht auf Grund des § 21 Abs. 4 SächsBG ausgeschlossen ist. Die Befähigungsfeststellung wird nur durchgeführt, wenn der Landespersonalausschuss die rechtlichen Voraussetzungen für gegeben erachtet und insbesondere die Altersgrenzen nach § 7 Abs. 1 SächsBG nicht überschritten worden ist bzw. bei der Überschreitung die Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen eingeholt wurde.

§ 5

Befähigungsfeststellung

(1) Der Landespersonalausschuss kann, die Bewerberin/den Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch bestellen, wenn die vorgelegten Antragsunterlagen nach seiner Überzeugung keine hinreichende Grundlage für die Feststellung der Befähigung bieten. In diesem Gespräch muss die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Kenntnisse und Fähigkeiten den an die Befähigung der entsprechenden Laufbahnbeamtin/-beamten zu stellenden Anforderungen i. S. des § 1 nachweisen.

§ 6

Durchführung des Verfahrens

(1) Die Durchführung des Verfahrens wird einem begutachtenden Ausschuss übertragen.

(2) Ist der begutachtende Ausschuss auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen überzeugt, dass auf einzelnen Gebieten die für die angestrebte Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen sind, kann der Gegenstand des Prüfungsgesprächs auf bestimmte Gebiete beschränkt werden.

§ 7

Zusammensetzung des Ausschusses

(1) Die bestellten ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Unterausschusses der A 14- Qualifizierung Allgemeine Verwaltung nehmen gleichzeitig die Aufgaben des begutachtenden Ausschusses im Rahmen dieser Verfahrensordnung wahr.

(2) Der Landespersonalausschuss kann im Einzelfall ein oder zwei Beamte beiziehen. Diese sollen einer einschlägigen Fachverwaltung angehören und die Befähigung für die vom anderen Bewerber angestrebte Laufbahn besitzen.

§ 8

Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der begutachtende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder Stellvertreter am Vorstellungsgespräch teilnehmen.

§ 9

Abschluss Vorstellungsverfahren

Nach Abschluss des Vorstellungsverfahrens teilt der begutachtende Ausschuss dem Landespersonalausschuss mit, ob dem anderen Bewerber die Befähigung für die vorgesehene Laufbahn und Fachrichtung zuerkannt werden kann.

§ 10

Entscheidung

Der Landespersonalausschuss entscheidet unter Würdigung sämtlicher Umstände über die Befähigung des anderen Bewerbers. In der Entscheidung ist anzugeben, für welche Laufbahn, Fachrichtung und fachlicher Schwerpunkt die Befähigung festgestellt wird.

§ 11

Wiederholung des Verfahrens

Wird dem Bewerber die Laufbahnbefähigung durch den Landespersonalausschuss nicht zuerkannt, findet auf Antrag der obersten Dienstbehörde eine einmalige Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der Befähigung (§ 3) für die gleiche Laufbahn frühestens nach Ablauf eines Jahres statt.

§ 12

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses führt die Geschäfte des begutachtenden Ausschusses.

§ 13

Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber in der Fassung vom 11. Juli 2000 außer Kraft.